

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
 Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
 Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
 Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
 Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht.
 E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer.
 E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBC, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Empfang von E-Rechnungen im Fokus

Ab diesem Jahr 2025 müssen alle Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und auch zu verarbeiten. Dies gilt ebenfalls für Kleinunternehmer sowie für Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen.

E-Rechnung – der Wirtschaftsprüfer als Sparringspartner: Abschlussprüfer reklamieren für sich, nicht zu kontrollieren, sondern – entsprechend ihrer Berufsbezeichnung – „nur“ zu prüfen. Wer jedoch auf der anderen Seite als Bilanzierender steht, empfindet das mitunter anders. Selbst *Sebastian Hakelmacher*, der selbst Wirtschaftsprüfer ist, spricht mit Blick auf die Abschlussprüfung von der „Dopingkontrolle der Rechnungslegung“ sowie von einem „notwendigen Übel bei publizitätspflichtigen Unternehmen“. In dieser BC-Ausgabe machen die Wirtschaftsprüfer *Alina Appelt* und *Andreas Ertl* allerdings dem Wortsinn ihres Berufsstands alle Ehre, wenn es um die **Prüfung des Einkaufsprozesses** im Zusammenhang mit E-Rechnungen geht (BC 2025, 448 ff.). Sie legen Wert darauf, bereits im frühen Stadium der **Systemumstellung** auf E-Rechnungen mit einzogen zu werden. Das Ziel besteht darin, **Fehlern** beim Empfang, der Erfassung und Verbuchung von E-Rechnungen **vorzubeugen**. Dies beginnt mit einem effektiven internen Kontrollsysteem, damit E-Rechnungen vollständig, richtig und unveränderbar erfasst werden. Auch wird geprüft, ob z.B. die automatisierte Zuordnung einer Bestellung zu einem Sperrbestand erfolgt, wenn der Wareneingang Qualitätsmängel aufweist. So soll verhindert werden, dass die diesbezügliche E-Rechnung in die Kreditorenbuchhaltung gelangt und fälschlicherweise gezahlt wird. Wer die Erfahrungswerte prozesserfahrenen Prüfer in Bezug auf den E-Rechnungsempfang nutzt, minimiert Risiken und fördert effiziente Umstellungsprojekte. Laut den Autoren werden von (Bilanz-)Buchhaltern zunehmend Systemkenntnisse verlangt, damit sie den digitalen und zugleich fachlichen (buchhalterischen) Prozess verstehen.

Manipulationsschutz – das „A und O“ empfangener E-Rechnungen: Wenn eine empfangene Rechnung im Laufe des Erfassungsprozesses **veränderbar** ist, wird der **Vorsteuerabzug verweigert**. E-Rechnungen müssen daher unveränderbar und somit nicht manipulierbar in das Dokumenten-Management-System bzw. Buchhaltungsprogramm importiert werden. Dies gilt sowohl für E-Rechnungen nach der EU-Norm EN 16931 (z.B. XRechnung, ZUGFeRD) als auch für PDF- und Papierrechnungen. Das ist die Kernaussage von *Bathe* (BC 2025, 461 ff.) zu einer Leserfrage zu diesem Thema. Selbst Abschlussprüfer achten sorgsam darauf, dass Unternehmen alle Eingangswege von E-Rechnungen im Griff haben. Am Ende muss ein einheitlicher Verarbeitungsprozess gewährleistet sein, der Medienbrüche vermeidet (vgl. *Appelt/Ertl*, BC 2025, 451 f.). Die beiden Aufsätze zum Empfang von E-Rechnungen in diesem Heft ergänzen sich daher gegenseitig optimal.

Wer jedoch ganz anderen Interessen folgt und erfahren möchte, wie z.B. „Dunkelräume“ nicht erklärter Umsätze und Einkünfte durch steuerliche Betriebsprüfer „ausgeleuchtet“ werden (BC 2025, 455 ff.) oder wie Deep Research statt „DeepSeek“ mittels Copilot funktioniert (BC 2025, 468 ff.), kommt in dieser BC-Ausgabe ebenso auf seine Kosten.

Ernst Maier-Sieger, BC-Redaktion